

Satzung des Vereins "Sportschützen Nordlünen-Alstedde e. V."

(Neufassung zum Ersatz der alten Satzung vom März 1996)

§ 1 Name und Sitz

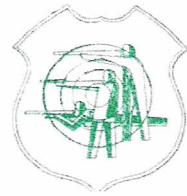
- 1) Der im Jahre 1987 gegründete Verein führt den Namen "Sportschützen Nordlünen-Alstedde e. V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Lünen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter VR Nr. 20 453 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Organisation eines Sport-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - Durchführung von Sport, sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen usw.,
 - die Pflege altüberbrachter Traditionen im Schützenwesen,
 - Mitgliedschaft und Beteiligung in Verbänden und an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied in den für den Schießsport zuständigen Fach- und regionalen Sportverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1) als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsverbindlichkeiten ihrer Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr persönlich zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft zum beantragten Termin. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Aufnahmeablehnung besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein umfasst:
 - a. Ordentliche aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Ordentliche passive Mitglieder über 18 Jahre
 - c. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Außerordentliche Mitglieder
- 2) Ordentliche aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Schießbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für ordentliche passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht oder nur eingeschränkt.



- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch fristgerechten Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe eines Ausschlussstermins samt Begründung mit einer Frist zur Stellungnahme zuzuleiten. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag in der nächsten erweiterten Vorstandssitzung zu entscheiden.
- 7) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der 1/2-jährlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) In begründeten Einzelfällen können Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 7) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind beitragsfrei.
- 8) Gebühren für besondere Leistungen (z.B. Schießgeld, abteilungsspezifische Beiträge, Kursgebühren u.ä.) können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer 2/3-Stimmenmehrheit erhoben werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Mitarbeiter und der Schieß- und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. die Jugendversammlung.



§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Versammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per Textform (z.B. E-Mail oder Brief) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand durch Beschluss fest. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse nachweisbar versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes;
- b. Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte;
- c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
- e. Beschlussfassung über die Wahl der Kassenprüfer;
- f. Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden;
- b. dem 2. Vorsitzenden;
- c. dem 1. Kassierer;
- d. dem 1. Schriftführer;
- e. dem Presse- und Sozialwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.



- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl zuvor schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Die Wahlen finden um 2 Jahre zeitversetzt statt. Zunächst werden der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Presse- und Sozialwart gewählt. Nach Ablauf der ersten 2 Jahre werden dann der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer gewählt.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b. dem 2. Kassierer;
 - c. dem 2. Schriftführer;
 - d. jeweils 2 Vertretern der unter § 16 gegründeten Abteilungen;
 - e. dem Jugendleiter.

Der geschäftsführende Vorstand kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

- 2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins; § 17 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
 - b. Mitarbeit bei allen Amtsgeschäften des geschäftsführenden Vorstandes;
 - c. Planung und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen;
 - d. Organisation von dem Satzungszweck entsprechender Aktivitäten.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



- 4) Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- 5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Abs. 1 b. und c. werden für 4 Jahre gewählt. Die Wahlen finden um 2 Jahre zeitversetzt statt. Zunächst wird der 2. Kassierer gewählt. Nach Ablauf der ersten 2 Jahre wird dann der 2. Schriftführer gewählt. Die Mitglieder unter Abs. 1 d. und e. werden von den Abteilungen bzw. von der Vereinsjugend bestimmt.

§ 16 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten (z.B. Sport, Tradition, usw.) gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 17 Vereinsjugend

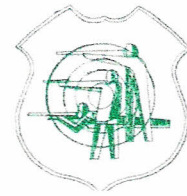
- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Der Jugendleiter und
 - b. die Jugendversammlung.

Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.



§ 19 Vereinsordnungen

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt insbesondere folgende Ordnungen zu beschließen oder zu bestätigen:

- a. Beitragsordnung;
- b. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand;
- c. Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand;
- d. Jugendordnung (Bestätigung).

§ 20 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, bei denen die Grenze den Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, bei der die Grenze den Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Firmen für Dienstleistungen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.



§ 22 Auflösung des Vereins

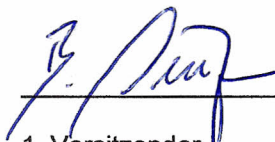
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.08.2016 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lünen, 09.08.2016

(Datum)


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


1. Kassierer


1. Schriftführer


Presse- und Sozialwart